

›STELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“

Berlin, 30. April 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Im Zuge des wachsenden Bedarfs an Strom aus Erneuerbaren Energien, sowohl zur Produktion von grünem Wasserstoff via Elektrolyse wie auch Deckung des steigenden Strombedarfs im Zuge der weiteren Sektorenkopplung, setzen sich kommunale Energieversorger intensiv mit den Möglichkeiten von Offshore-Wind auseinander. Hierbei haben die Mitgliedsunternehmen des VKU sowohl Interesse an der **Stromabnahme via PPA** als auch an der fortgesetzten, **eigenen Projektierung von Offshore-Wind-Projekten**, um somit zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Ausbauziele von 70 GW bis 2045 beizutragen.

Aus unserer Sicht ist es beim Ausbau der Offshore-Wind-Kapazitäten jedoch zentral, eine große **Akteursvielfalt** zu erreichen, um keine übergroße Marktmacht einzelner Unternehmen und damit perspektivisch höhere Preise bei Offshore-PPA etc. zu riskieren und das Ausfallrisiko beim Ausbau einzudämmen. Deshalb bedarf es einer **Anpassung der Ausschreibungsbedingungen** bei der nun anstehenden Novelle des **WindSeeG**.

Positionen in Kürze

Um die Ausbauziele für Offshore-Windenergie zuverlässig zu erreichen und somit sowohl **Resilienz** als auch **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten, bedarf es einer **Anpassung der Ausschreibungsbedingungen**, um eine höhere **Akteursvielfalt** zu erreichen. Dies sorgt für höhere **Realisierungswahrscheinlichkeiten**, geringere Marktmacht und somit mittelfristig für geringere Strompreise, v.a. im PPA-Markt.

Stellungnahme

Ausschreibungsbedingungen im WindSeeG

Ausschreibungsbedingungen sollten eine hohe Akteursvielfalt ermöglichen, um Strombezugskosten und das Ausfallrisiko bei Errichtung von Windparks auf See möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Anpassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollten aus Sicht des VKU auch die **Ausschreibungskriterien für Offshore-Windenergie-Flächen** überarbeitet werden, welche im WindSeeG festgelegt sind. Diese haben eine besonders hohe Relevanz, da 2/3 der bis 2045 vorgesehenen Offshore-Kapazitäten bisher noch nicht ausgeschrieben sind.

Die letzten Ausschreibungen haben gezeigt, dass unter den aktuellen Kriterien ausschließlich wenige und sehr große, global operierende Energiekonzerne Flächen gewinnen konnten. Die in Verbindung mit sehr großen Losen **drohende und für einen längeren Errichtungszeitraum bereits eingetretene Oligopolbildung** bringt viele Einschränkungen und potenziell negative Auswirkungen für die Energiewende mit sich. Deshalb sollte einer weiteren Oligopolisierung der Offshore-Wind-Kapazitäten in Deutschland durch eine Anpassung der Ausschreibungen vorgebeugt werden.

Der VKU sieht die **Akteursvielfalt** als zentral für das Gelingen der Energiewende an, sowohl bei gesicherten Leistungen (siehe Kraftwerksstrategie) wie auch bei den Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten. Durch das Mitwirken verschiedener Akteure verringert sich das Ausfallrisiko in der Projektentwicklung, was eine Absicherung zur fristgerechten Umsetzung der Projekte und somit zum **Einhalten der Ziele der Energiewende** darstellt. Darüber hinaus verringert eine größere Akteursvielfalt die Gefahr großflächiger Ausfälle (bspw. durch Cyber-Angriffe) und trägt somit zu **Resilienz** und **Versorgungssicherheit** bei. Zudem sorgt die aktuelle Ballung von Offshore-Kapazitäten bei wenigen Energieunternehmen für sehr große Machtmarkt, die wiederum zu **höheren Preisen** führen kann.

Aus Sicht des VKU bedarf es deshalb einiger Anpassungen im Ausschreibungsdesign

- Die **ausgeschriebenen Flächen** sollten auf maximal 750 MW pro Fläche **verkleinert werden** (Änderung des § 2a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG),
- Die **maximale Anzahl an bezuschlagten Flächen pro Bieter** und Jahr sollte begrenzt werden (neuer Absatz in § 54 WindSeeG). Eine solche Modifizierung der Ausschreibungsbedingungen garantiert eine für die gelingende Energiewende nötige Akteursvielfalt und verringert die Abhängigkeit der Energiewende (und der Hersteller) von einzelnen Akteuren.
- **Qualitative Kriterien** sollten angepasst und stärker gewichtet werden (Ökologische Kriterien sowie Kriterien zum Beitrag zum Energiesystem)

Stromnetze

Leitungsänderungsvorhaben, die den Transport von Strom aus EE-Anlagen sicherstellen sollen, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens auszunehmen.

Aus Sicht des VKU ist es erforderlich, die Genehmigungsverfahren für den Netzausbau deutlich zu vereinfachen und kurze behördliche Entscheidungsfristen einzuführen, um den Ausbau der erneuerbaren Energie zu forcieren und die erzeugte Energie auch tatsächlich in den Netzen aufnehmen zu können. Dies gilt auch für das Bestandsnetz. Die Realisierung solcher Netzausbauvorhaben stellt sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als sehr komplex dar. Hier sehen wir – zusätzlich zu den im EnWG bereits aufgenommenen Anpassungen – noch folgenden Änderungsbedarf. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung in § 43 f des EnWG vor:

§ 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

- (1) ...
- (2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei
 1. ...
 2. ...
 3. ...oder
 4. standortnahen Maständerungen **einschließlich Mastersatzbauten, auch wenn diese zu einer Leistungserhöhung führen.**

Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. **Die Auswirkungen der zu ändernden oder zu ersetzenen Bestandsanlagen müssen bei der Betrachtung nach Satz 4 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Soweit**

die Auswirkungen der Neu- oder Ersatzanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich die der Bestandsanlagen sind, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Satz 4 nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Mastenhöhlungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.

(3) ...

Energiewirtschaftsgesetz

Der VKU lehnt die durch die Neufassung von § 118b Abs. 1 Satz 1 EnWG vorgesehene befristete Weitergeltung des § 118b Abs. 2 bis 9 EnWG bis zum Ablauf des 30.04.2025 nachdrücklich ab.

Die Regelungen des § 118b Abs. 2 – 9 EnWG sollten Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vor möglichen Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzug während der Geltung der Energiepreisbremsen schützen. Mit dem Ende der Energiepreisbremsen ist mithin auch deren Anwendungsbereich entfallen. Abgesehen hiervon haben diese Regelungen außerhalb der Grundversorgung keine praktische Relevanz gehabt, da hier bei eventuellem Zahlungsverzug nicht gesperrt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die vom BMWK im Einvernehmen mit dem BMUV gemäß § 118b Abs. 10 EnWG bis zum 31.12.2023 durchzuführende Evaluierung der praktischen Anwendung der bis zum Ablauf des 30.04.2024 gemäß § 118b Abs. 1 Satz 1 EnWG befristeten Geltung des § 118b Abs. 2 bis 9 EnWG und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30.04.2024 hinaus ergeben haben, dass noch kein ausreichender Beobachtungszeitraum nebst Datengrundlage bestehe, um die Wirkung der Regelung abschließend zu beurteilen.

Diese pauschale Aussage ist aus Sicht des VKU weder nachvollziehbar noch wird sie in der Gesetzesbegründung näher belegt. Insbesondere fehlt jede nähere, kritische Auseinandersetzung mit den u.a. vom VKU und dem Verbraucherschutz gelieferten Erkenntnissen über die praktische Anwendung und Auswirkung der befristeten Sonderregelungen des § 118b Abs. 2 bis 9 EnWG für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung und den Argumenten für und gegen ihre (befristete) Fortführung.

Es wurde nämlich – insbesondere auch von der Verbraucherschutzseite – dargelegt, dass außerhalb der Grundversorgung keine Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung

erfolgen, sondern die Energielieferverträge in diesen Fällen regelmäßig gekündigt werden. § 118b Abs. 2 bis 9 EnWG komme daher keine praktische Relevanz zu.

Einigkeit besteht mit maßgeblichen Teilen der Verbraucherschutzseite im Weiteren dahingehend, dass Versorgungsunterbrechungen außerhalb der Grundversorgung grundsätzlich nicht möglich sein soll. Das Recht, die Versorgung zu sperren, besteht ausschließlich auf Grund des Kontrahierungzwangs der Grundversorger gemäß § 36 Abs.1 Satz 1 EnWG. Der Grundversorger kann nicht völlig frei entscheiden, ob er den Vertrag mit einem Kunden schließen und wieder beenden möchte oder nicht. Dem Energielieferanten außerhalb der Grundversorgung steht es aber frei, den Vertrag innerhalb der Privatautonomie zu schließen und zu kündigen.

Insoweit ist es daher sachlich nicht nachvollziehbar, wieso laut Begründung eine Verlängerung der Regelung des § 118 Abs. 2 bis 9 EnWG im Einzelfall Verbraucher auch außerhalb der Grundversorgung, insbesondere auch in der Heizperiode im kommenden Herbst und Winter, vor den Auswirkungen von hohen Energiepreisen und daraus resultierenden Energieschulden schützen kann.

Einer weiteren, bis zum Ablauf des 30.04.2025 befristeten Fortführung des § 118b Abs. 2 bis 9 EnWG bedarf es vielmehr mangels bisheriger praktischer Relevanz und Bewährung dieser Bestimmung nicht.